

Satzung
BIS
Zentrum für offene Kulturarbeit e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "BIS-Zentrum für offene Kulturarbeit e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Im nachfolgenden Text wird der Verein auch kurz "Verein" genannt.

§ 2
Vereinsziel

1. Der Verein hat die Aufgabe, ein Kultur- und Kommunikationszentrum für kulturell tätige und interessierte Bürgerinnen und Bürger zu betreiben, das Initiativen aus den Bereichen von bildender Kunst, Musik, Literatur, audiovisuellen Medien, Theater, Foto u. a. eine Plattform - auch in spartenübergreifender Weise - bietet. Der Verein will dazu beitragen, daß die Verantwortung für die Entwicklung und Entfaltung eines reichen kulturellen Lebens in der Bürgerschaft wächst. Darüber hinaus soll die kreativ-pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Weiterbildung von Erwachsenen veranstaltet werden.

2. Zu diesem Zweck veranstaltet der Verein Musik-, Film- und Theatervorführungen, Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen, Kurse, Workshops und andere Betätigungen, betreibt Werkstätten und Übungsräume und bietet allgemein Kommunikationsmöglichkeiten, Informationen und Beratung in den Aufgabenbereichen des Vereins.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Spenden und öffentliche Zuschüsse können vom Verein entgegengenommen werden; sie dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen und nicht rechtsfähig Vereine werden, die die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen oder zu fördern bereit sind.

2. Natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins auf besondere Weise zu unterstützen, können als fördernde Mitglieder anerkannt werden.

3. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese beginnt nach der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für die Ablehnung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Gegen die Ablehnung einer Aufnahme ist eine Berufung des Antragstellers bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ablehnungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Empfangsstelle für die Berufung ist die Geschäftsstelle des Vereins. Die danach nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist allein aus diesem Grunde jedoch nicht einzuberufen.

Über die Anerkennung und die Dauer als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

5. Jede juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, hat dem Verein unaufgefordert Veränderungen im Vorstand mitzuteilen, sowie eine Person und einen Stellvertreter zu benennen, dem Mitteilungen des Vereins verbindlich zugehen können. Verstößt eine juristische Person, die Mitglied des Vereins ist, gegen diese Verpflichtung, so kann sie aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für nicht rechtsfähige Vereine.

6 Die ordentliche Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung: Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Empfangsstelle ist die Geschäftsstelle des Vereins.

- durch Beitragsrückstand mit zwei Jahresbeiträgen nach zweimaliger Zahlungsaufforderung zum Ausgleich der zwei Jahresbeiträge.

- durch Tod.

- durch Ausschluß: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Zwecke des Vereins beharrlich verstößt, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern (rechtliches Gehör). Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Empfangsstelle für die Einlegung der Berufung ist die Geschäftsstelle des Vereins. Die danach nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist allein aus diesem Grund nicht einzuberufen. Das ausscheidende Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung.

§ 5

Finanzierung

1. Die Vereinsaufgaben werden finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuwendungen der öffentlichen Hand und Spenden.

2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für juristische Personen und Einzelpersonen sowie aus sozialen Gründen sind möglich. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag den Mitgliedsbeitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder Befreiung zu gewähren.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Sprecherrat und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, des Sprecherrates, des Beirates oder 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung. Eine Erweiterung der Tagesordnung ist nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der Mehrheit zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes,
 - die Entgegennahme des Finanzberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes und des Sprecherrates,
 - die Beschlußfassung über den Finanzplan,
 - die Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des vom Sprecherrat zu wählenden Mitgliedes,
 - die Wahl des Sprecherrates,
 - die Einrichtung von Arbeitsgruppen (AGs) für die jeweiligen Sparten,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren,
 - andere in der Satzung ihr zugewiesene Punkte.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet. Der Wortlaut von Beschlüssen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
5. Es wird öffentlich abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von 1/3 gefordert wird.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
7. Die Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und des Sprecherrates beratend teilzunehmen.

§ 8 Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin und dem/der Schriftführerin. Dem Vorstand gehören mindestens eines und höchstens drei weitere Mitglieder an, von denen das eine Mitglied des Sprecherrates sein von diesem gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muß. In der Regel sollen die Mitglieder des Vorstandes nicht zugleich Mitglied im Sprecherrat sein.
2. Von den Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes haben jeweils zwei zusammen die Vertretungsbefugnis, wobei eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muß.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
5. Der Vorstand ist zuständig für die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Dem Vorstand obliegt, was durch eine Geschäftsordnung nicht einschränkbar ist
 - die Wahrnehmung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - Raumzuteilung, die Organisation, Hausverwaltung, Finanzwirtschaft
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- die Verteilung der Mittel
- die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
- die Vorlage des Jahresberichts und des Kassenberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Grundlage eines Zustimmungsbeschlusses des Vorstandes.

Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter bedienen.

6. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt hierfür die Tagesordnung auf.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

8. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen des Sprecherrates und des Beirates beratend teilzunehmen.

9. Die Jahresrechnung wird durch den Vorstand bzw. einen von ihm dazu Beauftragten erstellt: Die Prüfung obliegt den zwei Prüfern des Vereins. Die so geprüfte Jahresrechnung ist auf Verlangen dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach vorzulegen. Diesem sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Prüfung zu überlassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 9

Der Sprecherrat

1. Der Sprecherrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Mitglieder des Sprecherrates können wiedergewählt werden. Im Sprecherrat müssen Vertreter der vom Verein geforderten Bereiche angemessen berücksichtigt sein. Der Sprecherrat soll mindestens fünfmal im Jahr tagen.

2. Der Sprecherrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein Mitglied in den Vorstand.

3. Der Sprecherrat bildet die Programmkommission und plant die Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms. Bei der Planung sind die unterschiedlichen Sparten und Möglichkeiten für Aktivitäten angemessen zu berücksichtigen und der finanzielle Rahmen zu beachten. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Aktivitäten sind nach Möglichkeit in die Programmplanung aufzunehmen. Sprecherrat, Vorstand und Beirat beschließen den Rahmen für das Jahresprogramm in gemeinsamer Sitzung.

4. Der Sprecherrat bildet auf der Mitgliederversammlung für die Planung und Durchführung einzelner Aufgaben, insbesondere der Programmplanung und -gestaltung Arbeitsgruppen, denen jeweils ein Mitglied des Sprecherrates angehören soll. Die Arbeitsgruppen verwalten die Mittel ihrer Sparte.

5. Der Sprecherrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Scheidet ein Mitglied des Sprecherrates vorzeitig aus, so soll auf der nächsten Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Kulturausschusses der Stadt Mönchengladbach, je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, dem/der Kulturdezernent/in der Stadt und einem Mitglied der Kulturverwaltung.

2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins, vermittelt bei Konflikten mit Dritten und bemüht sich um die notwendigen Sach- und Finanzmittel.

3. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes und des Sprecherrates und den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen. Sie sind dazu einzuladen. In der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Beirates, die nicht Mitglieder des Vereins sind, das Wort ergreifen, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Beirat als solcher hat ein Antragsrecht.

§ 11 Mitarbeiter

1. Der Verein kann künstlerisches, pädagogisches, technisches und Verwaltungspersonal beschäftigen, um seine Aufgaben zu erfüllen.

Der Vorstand stellt die Mitarbeiter ein und entläßt diese und ist auch für die sonstigen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse erforderlichen Rechtshandlungen berufen. Arbeitsverhältnisse dürfen nicht für einen über die Laufzeit eines mit der Stadt Mönchengladbach abgeschlossenen Nutzungsvertrages hinausgehenden Zeitraum abgeschlossen werden, es sei denn, daß die Stadt einen Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis als Arbeitgeber für den Fall der Beendigung der Laufzeit des Nutzungsvertrages vorher zustimmt.

2. Als Mitarbeiter eingestellt werden dürfen nur solche Personen, die nach Ausbildung oder Werdegang die erforderlichen Befähigungen aufweisen und darüber hinaus die Gewähr bieten, daß die Ziele des Vereins von ihnen bejaht und aktiv vertreten werden.

3. Mitarbeiter des Vereins nehmen auf Einladung des/der jeweiligen Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstandes, des Sprecherrates oder des Beirates teil.

§ 12 Nutzungsvertrag

Der Verein beabsichtigt einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Mönchengladbach über das Haus Bismarckstraße 97 abzuschließen, der nach Fertigstellung des Hauses Bismarckstraße 99 mit entsprechenden Ergänzungen auf dieses Haus ausgedehnt wird.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 3/4 einer Mitgliederversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Vereinsmitglieder, beschlossen werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn auf sie in der Einladung ausdrücklich hingewiesen ist. Änderungen von Zweck und Zielen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 einer Mitgliederversammlung. Ist auf einer zu diesen Zwecken eingeladenen Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, entscheidet bei einer neu zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bezüglich des Beirates sind nur mit dessen Zustimmung möglich.

§14 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Mehrheit einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Ist auf einer zu diesen Zwecken eingeladenen Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, entscheidet bei einer neu zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.